Landkreis Rostock
Der Landrat
Sozialamt
SG sonstige Leistungen/Hilfe zur Pflege

Anlage zum Antrag auf Hilfe zur Pflege

Begründung zur Notwendigkeit einer vollstationären Unterbringung

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
vollstationäre Einrichtung	
gesetzlicher Betreuer	

Nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Zwölftes Buch – Sozialgesetzbuch können die Leistungen entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles für die Deckung des Bedarfs außerhalb von Einrichtungen (ambulante Leistungen), für teilstationäre oder stationäre Einrichtungen (teilstationäre oder stationäre Leistungen) erbracht werden.

Gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 SGB XII haben ambulante Leistungen Vorrang vor teilstationären und stationären Leistungen sowie teilstationäre vor stationären Leistungen.

Nach § 9 Absatz 2 Satz 2 SGB XII soll den Wünschen der Leistungsberechtigten, den Bedarf stationär oder teilstationär zu decken, nur entsprochen werden, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalles erforderlich ist, weil anders der Bedarf nicht oder nicht ausreichend gedeckt werden kann und wenn mit der Einrichtung Vereinbarungen nach den Vorschriften des Zehnten Kapitels dieses Buches bestehen.

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3 SGB XII soll der Träger der Sozialhilfe in der Regel Wünschen nicht entsprechen, deren Erfüllung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wäre.

Bitte wenden! →

Bitte begründen Sie im Folgenden die Notwendigkeit der vollstationären Unterbringung Ihres/Ihrer o.g. Betreuten unter Berücksichtigung der persönlichen, familiären und örtlichen Gegebenheiten (Betreuungs- und Pflegemöglichkeiten durch Angehörige, Verwandte, im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder Pflegedienste):

Bei Bedarf können Sie sich vertrauensvoll an den Pflegestützpunkt wenden. Ihr Ansprechpartner ist Herr Andreas Nath, 03843/755-50420. Vom Pflegestützpunkt erhalten Sie eine umfassende, neutrale und kostenfreie Beratung.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/gesetzlicher Betreuer